



COMMERZBANK

Öffentliches Dokument

Grundsatzklärung der Commerzbank AG

zu menschenrechts- und umweltbezogenen
Sorgfaltspflichten

15. September 2023 - Version 2.0



Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Verpflichtungen zu internationalen Standards	3
2.1 Verpflichtungen zu menschenrechtlichen internationalen Standards	3
2.2 Verpflichtung zu umweltbezogenen internationalen Standards	4
2.3. Verpflichtung zur Beachtung von Risiken im Rahmen des LkSG	4
3 Risikomanagement	5
4 Beschreibung der Risikoanalyse inklusive identifizierter LkSG-Risiken	6
5 Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer hinsichtlich LkSG-Risiken	6
5.1 Mitarbeitende	6
5.2 Zulieferer	6
6 Präventions- und Abhilfemaßnahmen	7
7 Beschwerdeverfahren und Umgang mit eingehenden Beschwerden	7
8 Dokumentation und Berichterstattung	8
9 Wirksamkeitskontrolle	8
10 Anhang	9
10.1 Abkürzungsverzeichnis und Glossar	9
10.1.1 Abkürzungsverzeichnis	9
10.1.2 Glossar	9
10.2 Querverweise	12
10.2.1 Internationale Standards	12
10.2.2 Dokumente der Commerzbank	12

1 Einleitung

Internationale Übereinkommen stipulieren eine Vielzahl von Menschenrechten. Diese haben universelle Geltung, sind unteilbar und unveräußerlich. Die Übereinkommen richten sich an die Staaten, die damit die primäre Verantwortung für den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte tragen. Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) fordert neben den Staaten alle Akteure der Gesellschaft auf, einen Beitrag zur Garantie dieser Rechte zu leisten. Auch von Finanzinstituten wird erwartet, dass sie Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte übernehmen.

Wir sind uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte bewusst. Daher verpflichten wir uns, diese in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in unserer Lieferkette zu achten und Betroffenen von Menschenrechts- und Umweltrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen. Dabei verpflichten wir uns zur Einhaltung der in den folgenden Absätzen genannten internationalen Standards.

2 Verpflichtungen zu internationalen Standards

2.1 Verpflichtungen zu menschenrechtlichen internationalen Standards

Wir bekennen uns bereits seit 2006 zum UN Global Compact und verpflichten uns auch zur Achtung der folgenden internationalen Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGPs)
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact

- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct
- Charta der Vielfalt

Wir legen unser Verständnis zum Thema Menschenrechte bereits seit 2019 in dem Dokument Menschenrechtsposition der Commerzbank dar und haben diese für alle Stakeholder einsehbar auf unserer Homepage publiziert. Diese Erklärung nimmt ebenfalls unsere Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) auf.

Als Commerzbank AG achten wir die international anerkannten Menschenrechte und berücksichtigen im Rahmen nationaler Gesetze vor allem die Rechte besonders schutzbedürftiger Gruppen. Aus den geschützten Rechtspositionen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ergeben sich Teilgruppen, die von der Commerzbank AG als besonders schutzwürdig (vulnerabel) angesehen werden und für die ein besonderes (Schutz-) Bedürfnis besteht. Dies umfasst insbesondere Menschen, die aufgrund körperlicher oder anderer Eigenschaften nur eingeschränkt belastbar sind, die gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren, betroffen von fehlendem Schutz durch staatliche Institutionen sind oder denen es schwerfällt, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen:

- Kinder
- Frauen
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Betroffenenengruppen / Vereinigungen in einem schwachen oder nicht regulierten Umfeld
- Menschen mit eingeschränktem Zugang zu Bildung
- Angehörige nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten
- Menschen, die der LGBTIQ+-Community (lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, intersexuell, queer und non binär) angehören
- Mitarbeitende in prekären oder informellen Beschäftigungsverhältnissen
- Hinweisgebende
- Menschen, die Funktionen im Betriebsrat ausüben
- Personenvereinigungen (lokale Vereinigungen)

Im Zuge der initialen Risikoanalyse wurden, neben der auf Basis der im LkSG geschützten Rechtspositionen

vulnerablen Teilgruppen, folgende weitere potenziell besonders schutzbedürftige Teilgruppen definiert:

- Schiffsbesatzungen
- Von Fischerei und Tourismus abhängige Personengruppen

2.2 Verpflichtung zu umweltbezogenen internationalen Standards

Mit den Tätigkeiten in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette sind immer auch Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, die direkt und indirekt zu menschenrechtlichen Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte führen können. Das Handeln von Unternehmen und damit verbundene Umweltschädigungen können dabei auch zu menschenrechtsrelevanten Risiken führen sowie direkte oder auch indirekte nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte haben. Wir bekennen uns deshalb zu folgenden Umweltstandards in der Lieferkette:

- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014

Weitere Informationen darüber hinaus und insbesondere zum Thema Nachhaltigkeit können Sie unserem Rahmenwerk für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance, ESG) entnehmen.

2.3. Verpflichtung zur Beachtung von Risiken im Rahmen des LkSG

Von 2023 an gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Es verlangt von Unternehmen eine nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessene Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten und definiert menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (im Folgenden: LkSG-Risiken).

Verbot von Kinderarbeit

Die Commerzbank missbilligt jede Form von Kinderarbeit im Sinne der einschlägigen ILO-Kernarbeitsnormen. Die Bank stellt sich gegen jegliche Form des Kinderhandels, der Kinderprostitution und andere Praktiken, die die Rechte von Kindern verletzen und ihre Freiheit und Entwicklung durch schädliche Arbeitsbedingungen gefährden.

Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei

Im Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen lehnen wir den Einsatz von Zwangsarbeit, Pflichtarbeit und (moderner) Sklaverei im Sinne des LkSG ab. Dazu zählen ebenso das Verbot zur Ausübung der Zwangsarbeit zur politischen Umerziehung, von Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder Menschenhandel sowie die sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung von allen Beteiligten der Liefer- und Wertschöpfungskette.

Verbot der Diskriminierung

Wir dulden keinerlei Diskriminierung oder Ungleichbehandlung aufgrund von nationaler, ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung am Arbeitsplatz, in den sozialen Medien oder auf sonstigen öffentlichen Plattformen.

Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung

Die Commerzbank folgt dem Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit. Dies umfasst insbesondere eine angemessene und fristgerechte Entlohnung, die den Mitarbeitenden die Sicherung ihres Lebensunterhalts beziehungsweise die Existenzhaltung ermöglicht. Die Entlohnung muss zudem mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn des jeweiligen Landes und, soweit vorhanden, dem jeweils gesetzlich garantierten Mindestentgelten beziehungsweise Mindestnormen der jeweiligen Wirtschaftsbereiche entsprechen.

Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit

Der Schutz und die Förderung der Gesundheit der Mitarbeitenden haben für uns höchste Priorität. Wir halten die geltenden Arbeitsschutzgesetze konsequent ein und setzen darüberhinausgehende eigene Standards zur Verbesserung der Arbeitssicherheit. Universell gültige Sicherheitsstandards sorgen für eine einheitliche Beachtung der Arbeitssicherheit in Bezug auf Standort, Arbeitsplatz und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel.

Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivhandlungen

Die Commerzbank erkennt das Recht auf die Koalitionsfreiheit an. Dazu zählen unter anderem auch das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Gründung einer Gewerkschaft, auf Eintritt in eine Gewerkschaft sowie das Recht auf Streiks und Kollektivverhandlungen.

Rechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften

Wir stellen ungeachtet dessen, ob auf einen eigenen oder auf einen externen Sicherheitsdienst zurückgegriffen wird, sicher, dass dieser die Menschenrechte achtet und nicht widerrechtlich handelt. Dies umfasst das Verbot der Folter und die widerrechtliche demütigende Behandlung sowie das Recht auf Unversehrtheit von Leib und Leben und die Aufrechterhaltung der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit.

Wahrung von Landrechten

Die Commerzbank verurteilt jegliche Art von widerrechtlichem und menschenrechtsverletzendem Entzug von Land. Sei es die Zwangsräumung oder das Entziehen von Land, Wäldern und Gewässern zum eigenen Vorteil, durch die Menschen oder Gemeinschaften ihre Lebensgrundlage verlieren könnten.

Schutz von Umweltrechten

Wir sind der Ansicht, dass Menschenrechte und Umweltrechte eng miteinander verwoben sind. Daher gilt es, dem Umweltschutz eine besondere Relevanz zuzuschreiben. Jegliche Art und Weise der negativen Beeinträchtigung und Zerstörung der Umwelt durch Einzelpersonen oder Unternehmen wird scharf verurteilt.

3 Risikomanagement

Wir stellen uns dieser Verantwortung. Diese Grundsatzerklärung bezieht sich auf unsere Lieferkette und unseren eigenen Geschäftsbereich. Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden.

Der eigene Geschäftsbereich im Sinne des LkSG erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Gemeint ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur

Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird: In verbundenen Unternehmen zählt eine konzernangehörige Gesellschaft zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft, wenn die Obergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die konzernangehörige Gesellschaft ausübt.

Diese Grundsatzklärung detailliert die in unserer Menschenrechtsposition genannten Handlungen für die Lieferkette und den eigenen Geschäftsbereich so, wie es das LkSG vorschreibt. Außerdem ergänzt sie unsere Verpflichtung zur Umsetzung umweltbezogener Anforderungen. Die Grundsatzklärung wurde vom Vorstand der Commerzbank AG in der vorliegenden Form in seiner Sitzung vom 12. September 2023 verabschiedet und gilt für die Commerzbank AG.

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette ist für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschen- und umweltrechtlichen Lage entlang der globalen Lieferketten des Bankensektors. Wir nehmen diese Herausforderung gern an.

Gleichzeitig sehen wir dies als einen kontinuierlichen Prozess. Die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten ist in Abhängigkeit von sich ändernden Rahmenbedingungen, unserer Geschäftstätigkeit sowie der Größe und Struktur unseres Unternehmens zu sehen. Diese Abhängigkeit wird stetig überprüft und unsere Sorgfaltspflicht fortwährend weiterentwickelt.

Um den geschützten Rechtspositionen Rechnung zu tragen, haben wir ein angemessenes und wirksames Risikomanagement eingerichtet und in allen maßgeblichen Geschäftsprozessen verankert.

Wichtig ist zu beachten, dass die Identifikation und Bewertung von LkSG-Risiken aus der Perspektive von (potenziell) Betroffenen erfolgen.

Der Vorstand der Commerzbank sieht die Verantwortlichkeit für das Thema sowie den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte bei sich. Im Jahr 2022 wurde ein Menschenrechtsbeauftragter ernannt, der die aus dem LkSG resultierenden Verantwortungen wahrnimmt. Der Chief Compliance Officer übernimmt diese wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe. In dieser Funktion berichtet er direkt an den Risikovorstand. Der Beauftragte für Menschenrechte wird in seiner Tätigkeit durch die Compliance-Organisation unterstützt. Der Vorstand wird zusätzlich von weiteren Einheiten unterstützt,

um die Menschenrechtstandards in der Commerzbank möglichst holistisch zu erfassen.

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

4 Beschreibung der Risikoanalyse inklusive identifizierter LkSG-Risiken

Wir erachten es als Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten, potenziell und tatsächlich nachteilige LkSG-Risiken und Auswirkungen unseres Handelns auf Menschen und Umwelt entlang der gesamten Lieferkette zu kennen. Deshalb führen wir zukünftig jährliche Risikoanalysen bezüglich LkSG-Risiken im eigenen Geschäftsbereich und hinsichtlich unserer unmittelbaren Zulieferer durch. Außerdem kann es erforderlich sein, anlassbezogene Risikoanalysen durchzuführen, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes rechnen müssen.

Zur Identifikation der Risikolage werden in einem ersten Schritt LkSG-Risiken im Rahmen der sogenannten abstrakten Risikoanalyse anhand von länder- und branchenspezifischen Risikodaten bewertet. Dies stellt die Bewertung der Wahrscheinlichkeitsgröße für den Verstoß von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken dar.

Im nächsten Schritt werden diejenigen eigenen Geschäftsbereiche und Zulieferer nähergehend untersucht, für die ein erhöhtes Risiko für einen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstoß ermittelt wurde.

In der initialen Risikoanalyse wurden Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern identifiziert, die im Großteil der Fälle folgenden Risikogruppen zuzuordnen sind:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechtes auf Kollektivhandlungen
- Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

5 Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer hinsichtlich LkSG-Risiken

Wir haben die folgenden Erwartungen hinsichtlich der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten an unsere Mitarbeitenden sowie an unsere Zulieferer.

5.1 Mitarbeitende

Wir achten und fördern die Menschenrechte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mehrzahl der Commerzbank-Mitarbeitenden arbeitet in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (rund 96 Prozent per Oktober 2022). Darüber hinaus legen wir für unsere Mitarbeitenden weltweit in unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct) das Verständnis der Commerzbank von Menschenrechten, und das Bekenntnis diese einzuhalten, dar. Diese Verhaltensrichtlinie ist Teil der Unternehmenskultur der Commerzbank und dokumentiert die Verpflichtung zu gelebter Integrität. Sie macht bestehende Verhaltensregeln unter anderem auch in Bezug auf Menschenrechte deutlich. Sie gilt ohne Ausnahme für all unsere Mitarbeitenden – von der Unternehmensleitung bis zum Auszubildenden.

Wir erachten es als wichtigen Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte zu sensibilisieren und die nötigen Fachkenntnisse für die effektive Umsetzung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltsprozesse zu vermitteln. Daher werden wir, Schulungen zu diesem Zweck durchführen, sowie entsprechenden Vorgaben in unseren Policies und Procedures verankern.

5.2 Zulieferer

Auch bei der Wahl unserer Zulieferer leisten wir im Rahmen unserer Möglichkeiten einen Beitrag zur Achtung und Förderung der Menschen- und Umweltrechte. 90 % unserer Zulieferer sind in Mitgliedsstaaten der EU, dem Vereinigten Königreich und weiteren europäischen

Ländern sowie 4 % in den USA, die im Dienstleistungssektor tätig sind.

In unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct) legen wir für unsere Zulieferer weltweit das Verständnis der Commerzbank von Menschenrechten, und das Bekenntnis diese einzuhalten, dar. Unsere Beschaffungsstandards regeln klar die ökologischen, sozialen und ethischen Anforderungen an die Zulieferer. Hierdurch wird von uns erwartet, dass Zulieferer sicherstellen, die spezifischen menschen- und umweltrechtlichen Anforderungen einzuhalten und ihrerseits die eigenen Zulieferer zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben zu verpflichten. Verstöße gegen diese Standards durch einen Zulieferer können bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

6 Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel verschiedener angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Ziel ist es, die (potenziell) Betroffenen zu schützen und nachteilige menschen- und umweltrechtliche Auswirkungen auf sie zu erkennen, zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Relevante Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sind:

- Veröffentlichung und Umsetzung dieser Grundsatz-erklärung
- Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten zur Überwachung des Risikomanagements
- Einhaltung unserer Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct)
- Weiterbildung und Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Durchsetzung einer Sanktionierung bei Verstößen
- Umsetzung unseres Standards für nachhaltige Beschaffung

Darüber hinaus setzen wir angemessene Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern um. Diese sind:

- Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Anforderungen bei der Auswahl neuer Zulieferer und deren vertragliche Zusicherung

- Einholung einer Grundsatz-erklärung oder eines vergleichbaren Dokuments
- Vertragsklausel für Zulieferer
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen
- Risikobasierte Kontrollmaßnahmen

Wir werden zukünftig mindestens jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll unsere Maßnahmen sind, um nachteilige Auswirkungen durch LkSG-Risiken zu verhindern und zu minimieren. Zudem prüfen wir, ob unsere Vorgaben eingehalten werden.

Für den Fall, dass wir als Unternehmen direkt die Verletzung von Menschen- und Umweltrechten (mit-)verursacht haben, wirken wir unverzüglich darauf hin, die verursachenden Handlungen zu unterbinden oder zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Zudem wirken wir auf eine Wiedergutmachung hin.

7 Beschwerdeverfahren und Umgang mit eingehenden Beschwerden

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, um möglichen nachteiligen menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Auswirkungen in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen. Wir haben deshalb unser Hinweisgebersystem *Business-Keeper-Monitoring-System (BKMS)* auf die Anforderungen des LkSG ausgerichtet. Zusätzlich zu den bewährten Kontaktwegen haben wir mit dem Hinweisgebersystem eine Plattform eingerichtet, über die Mitarbeitende, Zulieferer und Dritte online Hinweise an die Commerzbank-Gruppe geben können.

Es bietet einen vertraulichen Kommunikationskanal, um mögliche Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte zu melden. Zugangsmöglichkeiten zum Hinweisgebersystem werden in angemessener Sprache kommuniziert. Meldungen können auch in anonymisierter Form erfolgen und sind sowohl von innerhalb als auch außerhalb des Unternehmens möglich.

Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und berechenbaren Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern wird eingehalten. Wir gewährleisten, soweit möglich und in unserer Einflussosphäre liegend, dass sie im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden. Unser systematischer Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es uns dabei, unsere menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern. Dieses Vorgehen ist unserer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung zu entnehmen.

8 Dokumentation und Berichterstattung

Wir werden die Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten intern entsprechend dokumentieren.

Extern geben wir im Rahmen unserer jährlichen Berichterstattung Auskunft. In unserem jährlich erscheinenden nichtfinanziellen Bericht im Geschäftsbericht informieren wir die Öffentlichkeit über unsere menschenrechtlichen Selbstverpflichtungen sowie Sorgfaltsprozesse und deren Wirksamkeit. Über Entwicklungen und Verbesserungen im Bereich der Menschenrechte informieren wir jährlich in unserem Fortschrittsbericht des UN Global Compact.

Dazu berichten wir über wesentliche von uns identifizierte menschen- und umweltbezogene Risiken und Auswirkungen durch Handlungen in unserem Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette und beschreiben unsere umgesetzten Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Wir werden außerdem gemäß der gesetzlichen Vorgaben nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den beantworteten Fragenkatalog des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführung (BAFA) auf unserer Internetseite veröffentlichen.

9 Wirksamkeitskontrolle

Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen wird die Wirksamkeit aller LkSG relevanten Sorgfaltsprozesse überprüft, um nachteilige menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkungen erkennen, verhindern, abstellen oder vermindern zu können.

Diese Grundsatzerklärung wird fortwährend überprüft und nach Notwendigkeit überarbeitet. Die jeweils gültige Erklärung sowie Informationen zu weiteren Positionen, Berichten und Richtlinien der Commerzbank finden Sie auf unseren Internetseiten.

10 Anhang

10.1 Abkürzungsverzeichnis und Glossar

10.1.1 Abkürzungsverzeichnis

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
EU	Europäische Union
GRI	Global Reporting Initiative
ILO	International Labour Organization
LGBTIQ+	lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, intersexuell, queer, non binär
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PLG	Peer Learning Group
POP	Persistent Organic Pollutants (persistente organische Schadstoffe)
SDG	Sustainable Development Goals
UN	United Nations
UNGP	United Nations Guiding Principles

10.1.2 Glossar

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 ohne rechtliche Bindungswirkung. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält die grundlegenden, unveräußerlichen Rechte, die allen Menschen von Geburt an zu eigen sind, und bildet einen Teil der Internationalen Menschenrechtsscharta.

Abhilfemaßnahmen

Abhilfemaßnahmen sind Sofortmaßnahmen, die von einem Unternehmen ergriffen werden müssen, um eine bereits festgestellte oder unmittelbar drohende Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich, bei einem unmittelbaren Zulieferer oder bei einem mittelbaren Zulieferer zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. ^[10]

Basler Übereinkommen

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 (vollständiger Titel: Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal), ist ein Rechtswerk zur Regelung der "Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung".

Besonders schützenswerte Gruppen

Diese sind definiert als für negative menschenrechtliche Auswirkungen einer Geschäftstätigkeit besonders anfällige Personen oder Personengruppen. Die Personen oder Personengruppen können auch besonders schützenswert sein, wenn sie negative menschenrechtliche Auswirkungen nicht oder nur schwerlich bewältigen können.

Diskriminierung

Hierunter verstehen wir die Verwendung von Kategorien (wie beispielsweise soziale Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit) zur Herstellung, Begründung und Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen.

Eigener Geschäftsbereich

Der eigene Geschäftsbereich im Sinne des LkSG erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird: In verbundenen Unternehmen zählt eine konzernangehörige Gesellschaft zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft, wenn die Obergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die konzernangehörige Gesellschaft ausübt.

Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

Mit der „Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ haben die ILO-Kernarbeitsnormen den Status von Menschenrechten erhalten und besitzen damit universelle Gültigkeit, unabhängig davon, ob Mitgliedsstaaten die Normen ratifiziert haben.

ESG-Rahmenwerk

Mit Hilfe des ESG-Rahmenwerkes legen wir alle wesentlichen Bausteine der Nachhaltigkeitsstrategie offen und machen Nachhaltigkeit zu einer zentralen Steuerungsgröße. Es wird fortlaufend aktualisiert, um sowohl die regulatorische Entwicklung als auch unsere eigenen Fortschritte abzubilden.

Internationale Arbeitsorganisation (ILO)

Hierbei handelt es sich um die älteste Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Hauptsitz in Genf. Die ILO verfolgt die Ziele der Förderung menschenwürdiger Arbeit, sozialer Sicherung und der Stärkung des sozialen Dialogs. Sie ist zuständig für die Entwicklung, Formulierung und Durchsetzung verbindlicher internationaler Arbeits- und Sozialstandards.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurde 1966 gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1976 in Kraft. Der Zivilpakt garantiert Schutz- und Freiheitsrechte, darunter die Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Schutz vor Folter, Sklaverei sowie staatlicher Willkür, die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Rechte auf Gedanken-, Religions- und Weltanschauungs-, Meinungsäußerungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Der Pakt schützt die Rechte von Minderheiten und formuliert ein allgemeines Diskriminierungsverbot.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurde 1966 gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Der Pakt enthält wirtschaftliche, soziale sowie kulturelle Rechte und legt eine stufenweise Umsetzung dieser Rechte fest. Vertragsstaaten müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Rechte fortschreitend für alle zu verwirklichen. Als Kontrollorgan überwacht der UN-Sozialpaktausschuss die Einhaltung des Pakts.

Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGPs)

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wurden 2011 einstimmig durch den Menschenrechtsrat gebilligt. Diese beruhen auf drei Säulen: 1. die Pflicht der Staaten, die Menschenrechte zu schützen, 2. die Pflicht der Unternehmen, die Menschenrechte zu respektieren und 3. das Recht auf Wiedergutmachung im Falle erlittener Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Akteure.

Lieferkette

Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie

umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden und erfasst: 1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, 2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und 3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Beim LkSG handelt es sich um das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 16. Juli 2021. Es ist am 01. Januar 2023 in Kraft getreten.

LkSG-Risiken

Hierbei handelt es sich um durch das LkSG definierte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken.

Menschenrechte

Die international akzeptierten Menschenrechtsnormen, zu denen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zählen.

Menschenrechtsposition der Commerzbank

In der Menschenrechtsposition bekennen wir uns zur Achtung der Menschenrechte und wollen im Rahmen unserer Einflussmöglichkeiten einen Beitrag zu ihrer Förderung und ihrem Schutz leisten, etwa im Umgang mit Mitarbeitenden, Lieferanten sowie Kundinnen und Kunden.

Minamata-Übereinkommen

Das Umweltübereinkommen wurde seit 10. Oktober 2013 von mehr als 130 Staaten unterzeichnet und trat am 16. August 2017 in Kraft. Es hat das Ziel, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor anthropogenen Emissionen und vor der Freisetzung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft, das Wasser und den Boden zu sichern. Das Abkommen umfasst den gesamten Lebenszyklus von Quecksilber - vom primären Quecksilberbergbau bis zur Entsorgung von Quecksilberabfall.

Mitarbeitende

Alle Angestellten der Commerzbank inklusive Vorstand und Geschäftsführungen, Auszubildende sowie auch alle kurzzeitig Beschäftigten wie Praktikantinnen und Praktikanten oder Werkstudentinnen und Werkstudenten.

OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

Unternehmen werden durch den Leitfaden praxisnah bei der Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen unterstützt, indem verständlich formulierte Erklärungen zu den Due-Diligence-Empfehlungen und den zugehörigen Bestimmungen der Leitsätze gegeben werden.

OECD-/ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development – OECD) mit Sitz in Paris ist eine internationale Organisation mit 37 Mitgliedsstaaten, die sich Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet fühlen. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen enthalten Empfehlungen an Unternehmen für nachhaltiges unternehmerisches Handeln in den Bereichen Transparenz, Arbeitsbedingungen, Umwelt, Korruption, Verbraucherschutz, Berichterstattung, Technologietransfer, Wettbewerb und Steuern.

Peer Learning Group Menschenrechte (PLG) des Deutschen Global-Compact-Netzwerks

Die PLG Wirtschaft und Menschenrechte beschäftigt sich mit tiefergehenden Fragestellungen hinsichtlich der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt und besteht aus 10 bis 15 Unternehmen verschiedener Branchen. Die PLG hat zum Ziel, die teilnehmenden Unternehmen bei der Weiterentwicklung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse zu begleiten und einen Raum für vertrauensvollen Erfahrungsaustausch zu konkreten Herausforderungen zu schaffen.

Präventionsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen wie zum Beispiel Schulungen und Kontrollen, die ergriffen werden, wenn ein Risiko identifiziert wurde.

Risikoanalyse

Zur Abschätzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken durchgeführte Ermittlung und Bewertung aller tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen die Commerzbank entweder im eigenen Geschäftsbereich oder durch ihre Lieferkette beteiligt ist.

Sorgfaltspflicht

Die Sorgfaltspflicht bezieht sich auf die Verpflichtungen eines Unternehmens, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren

oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs sowie in der Lieferkette zu beenden.

Stakeholder

Stakeholder sind Personen oder Organisationen, die unsere Unternehmensaktivitäten und -entscheidungen tatsächlich oder potenziell beeinflussen oder von diesen tatsächlich oder potenziell beeinflusst werden.

Stockholmer Übereinkommen

Ziel des Stockholmer Übereinkommens von 2001 ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Chemikalien („persistent organic pollutants“ = POP).

UN Global Compact

Dies ist die Initiative der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Auf der Grundlage zehn universeller Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umwelt, Korruptionsprävention sowie der Ziele für nachhaltige Entwicklung verfolgt der Global Compact die Vision einer inklusiven und nachhaltigen Weltwirtschaft.

UN Sustainable Development Goals

Die Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) ist ein globaler Plan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten.

Verhaltensgrundsätze

Die Verhaltensgrundsätze fassen unser Selbstverständnis über ein ethisch-moralisch einwandfreies Verhalten zusammen. Sie gliedern wichtige Regelungen thematisch und sind gleichzeitig das Bekenntnis der Bank, sich an die Regeln zu halten. Die Verhaltensgrundsätze gehen über gesetzliche und regulatorische Anforderungen hinaus.

Zulieferer (mittelbare/ unmittelbare)

Unmittelbare Zulieferer sind Vertragspartner über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung des Unternehmens.

Mittelbare Zulieferer sind Unternehmen, die keine unmittelbaren Zulieferer (d.h. keine Vertragspartner) sind und zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung zuliefern. Es handelt sich hierbei in der Regel um Vertragspartner der unmittelbaren Zulieferer.

10.2 Querverweise

10.2.1 Internationale Standards

- [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#)
- [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#)
- [Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#)
- [Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation \(International Labour Organization, ILO\) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit](#)
- [Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen \(UNGP\)](#)
- [10 Prinzipien des UN Global Compact](#)
- [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#)
- [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln \(OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct\)](#)

10.2.2 Dokumente der Commerzbank

- [Menschenrechtsposition der Commerzbank](#)
- [ESG-Rahmenwerk](#)
- [Nachhaltigkeitsbericht](#)
- [Verhaltensgrundsätze \(Code of Conduct\)](#)
- [Nachhaltige Beschaffung](#)
- [Hinweisgebersystem](#)
- [Verfahrensordnung](#)



COMMERZBANK

Commerzbank AG

Zentrale

Kaiserplatz

Frankfurt am Main

www.commerzbank.de

Postanschrift

60261 Frankfurt am Main

Tel. + 49 69 136-20

E-Mail info@commerzbank.com

Group Risk Management Compliance

